



ES wird unter höchster Approbation Seiner königlichen Majestät, der Freyherr von KEVERBERG zu Oyen eine topographische Beschreibung des Herzogtums Geldern königlich - preussischen Antheils unternehmen; und wird nach Vorschrift des allerhöchsten Rescripts vom 18. Mertz curr. denen sämtlichen Magisträten, Beamten und Regierern der Provinz hiermit aufgegeben, besagtem Freyherrn von KEVERBERG, wenn derselbe sich dazu einfindet, ihre Stadts - Archive, Dorfs - Registraturen oder sogenannte Gemeinheits - Kumpen in obigem Behuf zu öffnen und demselben deren Benutzung uneingeschränkt zu gestatten.

Geldern den 12ten Junii 1794.

Königl. Preuss. Landes - Administrations - Collegium
des
Hertzogtums Geldern.

v. Goldbeck. Fbr. v. Wymar. Heinius. Neubaus. Poell. v. Baerll.

CIRCULARE

An sämtliche Magisträte und
Beamte auch Regierer, im
Herzogtum Geldern.